

ZU DEN ANGEBLICHEN REICHSTEILUNGSPLÄNEN DES TIBERIUS (DIO 57,2,4 F.)

E. Koestermanns Resümee darf immer noch als *communis opinio* der Forschung zu den bei Tacitus und Cassius Dio überlieferten Reichsteilungsplänen des Tiberius beim Herrschaftsantritt 14 n. Chr. gelten: Dio (57,2,4 f.) habe die Andeutung des Tacitus (ann. I 11 f., bes. 12,1) „in völliger Verkenning der Wirklichkeit“¹⁾ dahingehend spezifiziert, daß Tiberius in der zweiten Senatssitzung nach dem Tode des Augustus eine Dreiteilung des Reiches – Rom und Italien, die Heere, die übrigen unterworfenen Völker – vorgeschlagen habe²⁾. Grundlage dieser Deutung ist zum einen die Annahme, daß das tiberische Verhalten und seine politischen Äußerungen während der Senatsdebatte dem Zeremoniell der *recusatio imperii* zuzuordnen seien und der Vorschlag des Tiberius in diesem Zusammenhang darauf gezielt habe, die „Unteilbarkeit“ des Reiches betonend, die Oberherrschaft über das Reich vom Senat angetragen zu bekommen³⁾. Zum anderen fußt das Verdikt gegen Dio darauf, daß man Dios Oeuvre für den hier behandelten Zeitraum in Komposition und Nachrichtenbestand minderwertiger und unzuverlässiger einschätzt als die ältere römische Tradition vor allem des Sueton und Tacitus⁴⁾.

1) E. Koestermann, Cornelius Tacitus, Annalen, Bd. I (Heidelberg 1963) 108.

2) Zur Senatssitzung vom 3. 9. 14 n. Chr. vgl. u. a. H. Castritius, Der römische Prinzipat als Republik (Hist. Stud. 439, Husum 1982) 86 ff.; D. Flach, Historia 22 (1973) 552 ff.; E. Hohl, Hermes 68 (1933) 106 ff.; D. Kienast, Augustus (Darmstadt 1982) 124 ff.; E. Kornemann, Doppelprinzipat und Reichsteilung (Leipzig 1930) 8 ff.; B. Levick, Tiberius the Politician (London 1976) 68 ff.; P. Schrömbges, Tiberius und die res publica Romana (Bonn 1986) 77 ff.; R. Seager, Tiberius (London 1972) 48 ff.; K. Wellesley, JRS 57 (1967) 23 ff.

3) Vgl. Tac. ann. I 12,3; Dio 57,2,6; vgl. auch Suet. Tib. 24,2. Zur Annahme, die *recusatio imperii* des Tiberius beruhe auf einer machtpolitischen Gefährdung nach dem Tode des Augustus, vgl. P. Schrömbges (Anm. 2) 65 ff.

4) Vgl. u. a. E. Schwartz, RE III (1899) 1684 ff.; J. Bergmanns, Die Quellen der Vita Tiberii in Buch 57 des Cassius Dio (Diss. Amsterdam 1903) 132; H. Jaeger, De Cassii Dionis librorum LVII et LVIII fontibus (Diss. Berlin 1910) 104 f.; jüngere Untersuchungen werten die historiographischen Leistungen Dios dagegen auf, vgl. u. a. B. Manuwald, Cassius Dio und Augustus (Palingenesia 14, Wiesbaden

Es ist nicht das Ziel der vorliegenden Untersuchung, das Problem des tiberischen Herrschaftsantrittes erneut aufzurollen. Eine Beschränkung auf die Überlieferungsproblematik scheint zulässig. Die drei wesentlichen Quellen stellen die Regierungsübernahme des Tiberius wie folgt dar⁵⁾:

Sueton, Tib.	Tacitus, ann. I	Dio 57
22 Tod des Augustus; Ermordung des Postumus; <i>rumores</i>	6 Postumus' Tod; <i>rumores</i>	1 allg. Charakteristik
	7 Herrschaftsantritt in Rom; Furcht vor Germanicus	2 Tiberius als Herrscher: Nola; 1. Senatssitzung; 2. Senatssitzung
23 1. Senatssitzung; Tiberius Herrscher	8 1. Senatssitzung	
24 2. Senatssitzung	9–10 Totengericht über Augustus	3 Furcht des Ti- berius vor Ger- manicus, vor dem Volk in Rom, vor dem Senat
	11–14 2. Senatssitzung	
25 Furcht des Tiberius, Gründe: Clemens, Libo, Meutereien, Germanicus, vorgetäuschte Krank- heit des Tiberius	16–30 Meuterei in Pannonien (Drusus)	
	31–45 Meuterei in Germanien (Germanicus)	4 Meuterei in Pannonien
	46–47 Zurückhaltung des Tiberius; Aktivität des Germanicus	5–6 Meuterei in Germanien
	48–51 Expedition des Germa- nicus östl. des Rheins	
26–38 Tiberius ohne Furcht <i>civilliter</i>	52 Bericht des Tiberius im Senat	7 öffentlicher Herrschaftsan- tritt

Dios eigenständige Konzeption ist ersichtlich: Sueton geht davon aus (24,1), daß Tiberius „ohne Bedenken sofort von der höchsten Gewalt Besitz ergriffen“, aus Furcht jedoch das öffentliche Eingeständnis der Machtübernahme hinausgeschoben habe

1979) 131 ff.; R. Beringer-Staschewski, Römische Zeitgeschichte bei Cassius Dio (Bochumer hist. St., Alte Gesch. 5, Bochum 1981) 125 ff.

5) Zur eigenständigen Auffassung des Velleius in 2, 123 ff. vgl. P. Schrömbges (Anm. 2) 75 f.

(26,1)⁶). Tacitus hat das Furchtmotiv noch pointierter zur zentralen Kategorie der ersten sechs Annalen-Bücher erhoben (vgl. vor allem VI 51,3); seine Darstellung setzt deshalb den vollzogenen Regierungsantritt des Tiberius voraus, um das mal entschiedene, mal abwägende Verhalten des Augustusnachfolgers möglichen Konkurrenten gegenüber erklären zu können⁷). Dio hingegen gibt dem tiberischen Zögern eine politischere Dimension, indem er eine tatsächliche Gefährdung zu erweisen sucht⁸): die Angst des Tiberius hat bei Dio nicht allein personale, sondern vor allem reale Hintergründe.

So entwirft Dio eine eigenständige Darstellung der tiberischen Herrschaftsübernahme. Das 57. Buch setzt ein mit einer allgemeinen Charakteristik des Tiberius, in der dieser als diabolischer Simulant vorgestellt wird. Das dabei entworfene Charakterbild unterscheidet sich von dem von Sueton und Tacitus gezeichneten hinsichtlich der (komplizierenden) Detailfreudigkeit ebenso wie der normativen Bedeutung, die eine Entwicklung des Tiberius in oder durch die politischen Verhältnisse ausschließt. Ein deutlicher Bruch ist deshalb im 7. Kapitel zu beobachten, in dem Dio nach dem definitiven Herrschaftsantritt die ‚guten‘ Regenschaftsjahre des Tiberius zu beschreiben beginnt: οὐδὲν ἔτι εἰσῳρευόμενος (57,7,1). Die Kapitel 2 bis 6 sind dem Principatsantritt gewidmet. Auch hier ist die Verbindung zwischen der Charakteristik von 57,1 und dem Verhalten des Tiberius nur lose geknüpft: die doppelgründigen Täuschungsabsichten der Person (57,1,5 f.) sind einem einsichtigen politischen Taktieren des neuen Herrschers in einer (angeblich) politisch höchst unsicheren Phase gewichen (vgl. 57,2,1; 3,1; 4,1; 6,1). Diese Gefährdung des Tiberius bei seiner Regierungsübernahme wird vom Zentrum der Macht in Rom ausgehend bis an die Peripherie des Reiches hin in drei gleichwertigen Ereignissen vorgestellt⁹): In 57,2 werden die Maßnahmen des Ti-

6) Nach dem Weggang des Tiberius von Rom nimmt Sueton das Furchtmotiv wieder auf (42,1), um die negative Wendung des tiberischen Herrschaftsstils zu begründen. Der Bruch zu 26,1 wird von Sueton nicht geklärt. Dio gibt in 57,13,6 zwei einander ausschließende Erklärungen für den angeblichen Wechsel in der Herrschaftsführung des Tiberius; der erste verweist in der Verwendung des Furchtmotivs auf Tacitus, der zweite im Hinweis auf den korrumpierenden Einfluß der Macht auf Sueton (42,1).

7) Agrippa Postumus I 6; Germanicus I 7,6; M. Lepidus, Asinius Gallus, L. Arruntius I 12 f.; zum Regierungsantritt I 7; 8,6.

8) Ähnliche Tendenzen liegen auch der unhistorischen Kompilation Suetons im 25. Kap. der Tiberiusvita zugrunde; dazu schon H. Jaeger (Anm. 4) 24 f.

9) Diese kompositorische Einheit klingt folglich in 57,2,1 an, wo Dio am

berius in Nola und während der beiden ersten Senatsitzungen nach dem Tode des Augustus in Rom berichtet¹⁰). In 57,3 geht es um die Schilderung der politischen Verhältnisse innerhalb der Caesarenfamilie und in Italien. 57,4 und 57,5 schließlich führen die Truppenrevolten in Pannonien und Germanien an, die beide die Gunst der Stunde zur Durchsetzung fiskalischer Forderungen zu nutzen versuchten (57,4,2; 5,1). 57,6 deutet dann nochmals auf die überstandene politische Gefährdung des Tiberius hin¹¹) und erweist das Ende der ‚Antrittsphase‘ durch einen politischen Maßnahmenkatalog des neuen Regenten (6,4–5).

Im Unterschied zu den in 57,3 in vorsichtigen Formulierungen angeführten angeblichen Reprivatisierungsabsichten des Tiberius¹²) werden die in 57,2 überlieferten Maßnahmen und Aussagen des neuen Herrschers von Dio als tatsächliche Begebenheiten vorgestellt. Dieses Kapitel steht unter der einleitend formulierten These (57,2,1), daß Tiberius nach dem Tode des Augustus als Kaiser gehandelt habe, ohne Rom und seinem Reich kenntlich zu machen, daß er es wirklich sei: des Tiberius Verhalten demonstriert die politisch ungeklärte Situation. Dazu werden drei Episoden als Belege angeführt, die Tiberius in entscheidenden Momenten zeigen: der Antritt der Oberherrschaft über kaiserliche und senatorische Provinzen noch in Nola (57,2,1), sodann in wiederholender Beweisführung das Problem des Truppenkommandos in Rom (57,2,2f.) und die während der Senatsitzung vom 3.9.14 n. Chr. bekundeten ‚Reichsteilungspläne‘ (57,2,4–6). Bei den beiden letzten Exempla wird die Kritik des Verfasserkommentars in 57,2,1 durch senatorische Repliken auf Handlungen und Äußerungen des Tiberius ersetzt¹³). Die Parallelisierung der Kritik bedeutet auch die des Kritisierten: die bekannte anfängliche Zurückhaltung

Exemplum der Verwendung des Augustuscognomens die Person des Tiberius mit dem Reichsganzen in Verbindung bringt.

10) 19. 8. 14: 57,2,1 (Nola); 31. 8. 14: 57,2,2–3 (Rom); 3. 9. 14: 57,2,4–6 (Rom); zur Terminierung K. Wellesley (Anm. 2).

11) 57,6,2: καὶ ὁ μὲν (sc. Γερμανικός) δυναθεὶς ἂν τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν λαβεῖν (. . .) οὐκ ἠθέλησε: Τιβέριος (. . .) καὶ ἐπὶ πλείον αὐτὸν ὡς καὶ τὰ στρατεύματα ἀνηρημένον ἔδεισεν. Vgl. 57,3,5. Die von Dio in 57,3,2 und 3,5 angedeutete Möglichkeit des Rückzugs ins Privatleben ist als Spekulation gekennzeichnet.

12) S. o. Anm. 11; vgl. auch Dio 57,8,3; Suet. Tib. 24,2; 25,1; 67,1; Tac. ann. III 54,5f.; 69,4f.; IV 9,1; VI 6; 50,2f. Zur Vorstellung der ἐνδοξος δουλεία vgl. P. Schrömbges (Anm. 2) 232 ff.

13) In 57,2,3 durch einen Anonymus, in 57,2,4f. durch Asinius Gallus. 57,2,2 kann als Variation der Auffassung des Velleius verstanden werden; s. o. Anm. 5.

in der Benutzung des Augustus-Cognomens¹⁴⁾ wird mit der Deutung des militärischen Aufgebotes in Rom nach dem 14.8. und den ‚Reichsteilungsplänen‘ bezüglich ihrer historischen Authentizität von Dio gleichgesetzt. Die Widersprüchlichkeit des neuen Herrschers wird an der Person selbst, seinem Auftreten in Rom und seinen Plänen für das Reich verdeutlicht. Ein Weiteres kommt hinzu. In jeder der drei Episoden greift Dio auf den gleichen politischen Sachverhalt zurück, nicht etwa auf persönliche Motive des Tiberius, wie der einleitende Satz in 57,2,1 glauben machen könnte¹⁵⁾; die Kritik von Historikern und Senatoren zielt jeweils auf den in 57,2,1 benannten Sachverhalt, daß Tiberius Kaiser gewesen sei, ohne sich als solcher öffentlich zu präsentieren. Die Hinweise des Tiberius verfolgen dagegen eine andere Intention: den senatorischen Provinzen stellt er sich nicht als Kaiser vor, lediglich den seinen als Imperator¹⁶⁾; die Truppen in Rom schützen den Staat in einer Notstandssituation¹⁷⁾, nicht den Caesar; die Reichsverwaltung gehorcht nach wie vor der Tradition (der Republik) und kennt die Oberherrschaft eines einzelnen nicht¹⁸⁾. Der von Dio erörterte Konflikt ist somit der Substanz nach ein verfassungstheoretischer: die einen setzen die Monarchie als Bezugsrahmen, der andere die Adelsrepublik. In diesem Sinne nutzt Dio die Zitate der Senatoren, um der eigenen Auffassung von der staatsrechtlichen Situation nach dem 14. 8. 14 n. Chr. historische Authentizität zu verleihen¹⁹⁾. Von daher geben Aufbau und Gehalt von 57,2 zunächst keinen Anlaß,

14) Vgl. Suet. Tib. 26,2. Die Deutung dieser Stelle bietet nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die wohl auf die anachronistische Diktion Dios zurückzuführen sind: die Briefe an die kaiserlichen Provinzen dürfte Tiberius als Imperator unterzeichnet haben (vgl. Tac. ann. I 5,4; 7,4; 7,5; Suet. Tib. 22,1; 24,1), diejenigen an die senatorischen waren wohl reine Informationsschreiben mit der gleichen Nomenclatur. Den Truppen wurde der Eid auf den nunmehr alleinigen Imperator abgenommen (Tac. ann. I 7,1 f.; 7,5; 34,1; 37,2 f.; Dio 57,3,2; dazu P. Herrmann, Der römische Kaisereid [Hypomnemata 20, Göttingen 1968] 101 ff.). Der Wortgebrauch Dios ist an dieser Stelle irreführend: Tiberius verzichtete offenbar zunächst auf die Verwendung des Augustus-Cognomens (Σεβαστός) (vgl. Suet. Tib. 26,2), nicht auf die αὐτοκρατορ-Bezeichnung (*imperator*, auch allg. ‚Herrscher‘).

15) τοιοῦτος οὖν δὴ τις ὦν (...) (im Hinblick auf 57,1). Für Dio mag diese Methodik kein Widerspruch gewesen sein; vgl. 53,19,2–6; s. u. Anm. 33.

16) S. o. Anm. 14.

17) Zur tiberischen Interpretation der politischen Situation nach dem Tode des Augustus vgl. Vell. 2,123 ff.; s. o. Anm. 5.

18) Zur Reichsverwaltung unter Augustus vgl. D. Kienast (Anm. 2) 67 ff., 366 ff.; zur tiberischen Reichsverwaltung vgl. P. Schrömbges, *Gymnasium* 94 (1987) bes. 26 ff. Zu den tiberischen Rechten seit 13 n. Chr. s. u. Anm. 27.

19) Diese entspricht seiner in 53,19,2 ff. konturierten historiographischen Methode. Lit. s. o. Anm. 4.

die durch Parallelüberlieferung gesicherte Passage der Benutzung des Augustus-Cognomens für historisch zu halten, den trotz der knappen Darstellung ausführlich präsentierten ‚Plan der Reichsteilung‘ dagegen nicht.

*

Die Frage nach der Authentizität der ‚Reichsteilungspläne‘ ist indes nicht allein über eine immanente Analyse zu klären; sie berührt vielmehr gerade in denjenigen Passagen, in denen Dio einen eigenen Nachrichtenbestand überliefert, die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Historikers überhaupt. Das einleitend zitierte Verdikt gegen Dio gründet, wie schon angedeutet, in einer Kanonisierung der taciteischen Darstellung; deutlich ist dies bei den Untersuchungen Bergmanns und Jaegers auszumachen, Grundlage wohl auch der neueren Einschätzungen beispielsweise bei Koestermann und Kienast²⁰). Eine Konkordanz erweist, daß Dio an drei Stellen von Sueton und Tacitus unabhängige Nachrichten tradiert:

57,2,1: Botschaften, Augustus-Cognomen,	vgl. Tac. ann. I 7,5 vgl. Suet. Tib. 26,2
57,2,2: Soldaten in Rom,	vgl. Tac. ann. I 7,5. 13,6; Suet. Tib. 24,1
Vergleich mit der Caesarbestattung,	vgl. Tac. ann. I 8,5–6
57,2,3: Replik des Anonymus, Antwort des Tiberius,	
57,2,4: Altersgründe, Kurzsichtigkeit,	vgl. Suet. Tib. 24,2 vgl. Suet. Tib. 25,2. 68; Plin. n.h. 11,143
Bitte um Helfer, Aufteilung der Aufgaben,	vgl. Tac. ann. I 11,1. 12,1 vgl. Suet. Tib. 25,2 Tac. ann. I 11,1
57,2,5: Dreiteilung Replik des Asinius,	vgl. Tac. ann. I 12,2
57,2,6: Dialog,	vgl. Tac. ann. I 12,2–3
57,2,7: Haß des Tiberius auf Asinius, Drusus, Ermordung des Asinius durch Tiberius	vgl. Tac. ann. I 12,4 vgl. Tac. ann. vgl. VI 23,1

20) S.o. Anm. 1 und 2.

In 57,2,2–3 setzt Dio einen anderen Akzent als Sueton und Tacitus. Diesen geht es darum, mit der Ausgabe der Parole an die Soldaten den imperialen Herrschaftsanspruch des Tiberius unter Beweis zu stellen; vor allem Tacitus erweckt dabei den Eindruck, daß Tiberius seinen Anspruch allein durch Germanicus gefährdet sah, nicht aber durch den Senat oder einzelne Senatoren²¹). In I 8,6 benutzt Tacitus dann den Vergleich mit den Ereignissen bei der Bestattung Caesars dazu, um, das *ruere in servitium* (7,1) fortführend, auf seinen kritischen Nachruf auf Augustus überzuleiten²²). Bei Dio zielt dagegen der Antrag des Senators, dem anderen Kontext entsprechend, auf eine Ergänzung der militärischen Vorsichtsmaßnahmen gegen politische Unruhen in Rom. Wieweit der Antrag in dem Sinne ‚spöttisch‘ gemeint war, daß der überzogene Schutz des Tiberius die bereits getroffenen Maßnahmen diskreditierte, ist *ex eventu* nur schwer zu ermessen: ersichtlich ist jedenfalls, daß Tiberius trotz seiner Deutung der politischen Situation²³) Sonderregelungen für seine Person zurückwies und damit seinem am traditionellen römischen Staatsrecht orientierten Verhalten treu blieb²⁴). Der Antrag könnte durchaus auch von einem Parteigänger des Tiberius in politisch unbedachtem ‚vorausgehendem Gehorsam‘ gestellt worden sein.

Ein höheres Maß an Übereinstimmung ist bei der Darstellung der ‚Reichsteilungspläne‘ zu beobachten. Schon Sueton deutet im 25. Kapitel der Tiberiusvita eine Aufteilung der Macht an. Der Kontext erweist jedoch, daß Tiberius am 3. 9. 14 n. Chr. um Mitarbeiter in der Reichsverwaltung bat²⁵), nicht aber eine ‚Reichsteilung‘ in Aussicht stellte oder um eine neue Definition seiner 13 n. Chr. festgelegten Kompetenzen innerhalb der *res publica Romana* nachsuchte. Tacitus erwähnt in I 11,1 und 12,1 diesen Antrag des Tiberius: die Diskussion *de magnitudine imperii* (11,1) stützte

21) Vgl. ann. I 7,6; die in ann. I 13 als Alternativen zu Tiberius angeführten drei Senatoren sind wohl vornehmlich mit dem Zwecke vorgestellt, des Tiberius Machtkalkül zu demonstrieren: *variis mox criminibus struente Tiberio circumventi sunt* (13,3). Sueton führt dagegen im 25. Kap. der Tiberiusvita mehrere Gründe an, ohne eine Bewertung vorzunehmen.

22) Den kritischen Akzent nimmt vor allem I 10 auf, das wiederum in 10,7 *de habitu cultuque et institutis* Tiberius zu diskreditieren sucht.

23) S.o. Anm. 5.

24) Vgl. dazu bes. Tac. ann. I 7,3 f.; Suet. Tib. 23,1.

25) Im Kap. 24 wird die Stellung des Tiberius innerhalb der *res publica Romana* behandelt, wobei Sueton eine politische, nicht eine staatsrechtliche Diskussion wiedergibt. In 25,2–3 berichtet er dann im Kontext der Meutereien in den Provinzen von der *sententia* des Tiberius.

nach Auffassung des Tiberius seine Ansicht, die unter Augustus eingeführte Aufteilung der *munia rei publicae* beizubehalten. Die in 12,2 überlieferte Frage des Asinius gehört in diesen Kontext: *'quam partem rei publicae mandari tibi velis?' Perculsus (...)* *respondit nequaquam decorum pudori suo legere aliquid aut evitare ex eo* (12,2). Der Grund für des Tiberius Unmut wird trotz seiner Replik nicht ganz klar: nicht nur, daß von einer gänzlichen Niederlegung seiner Rechtstitel vorher nicht die Rede war²⁶, vielmehr fehlt ein Hinweis, worin die Brisanz einer Auswahl durch Tiberius selbst bestanden haben könnte. Verständlich wird Tiberius' Reaktion, wenn man Dios Nachrichten hinzuzieht: Asinius hatte auf den Vorschlag des Tiberius, das System der von Augustus 27 v. Chr. neugeregelten Reichsverwaltung beizubehalten, nicht mit einem Antrag reagiert, Tiberius τὰ στρατόεδα zu übertragen, sondern die Wahl dem neuen Augustus zu überlassen. Tiberius war also genötigt, wollte er das Fundament seiner Macht nicht einbüßen, sich nicht für die befriedeten Provinzen, sondern für die ‚kaiserlichen‘ zu entscheiden und damit jenen Machtwillen zu demonstrieren, den er durch die *recusatio imperii* überspielen wollte. Seine Antwort schob in diesem Sinne die Initiative wieder dem Senat zu. Asinius kam dem Princeps gleichwohl nicht entgegen: die von ihm betonte Einheit des Reiches band Tiberius in das alte System der Senatsouveränität ein und umging zugleich die vom neuen Princeps erhoffte Bestätigung des *status quo*²⁷). Die Sitzung endete in diesem Punkt denn auch ohne Beschlußfassung²⁸), (Γάλλος) οὐ μέντοι καὶ τῷ ἔργῳ ἐπιθάσσευσεν (57,2,7; vgl. Tac. ann. I 12,4).

Auch der Anspruch des Asinius, als Vater des Tiberiussohnes Drusus zu gelten, ist allein bei Dio zu finden. Die persönlichen Spannungen zwischen Tiberius und Asinius sind den antiken Historikern bekannt²⁹). Entscheidend für die Bewertung der vorliegenden Einzelnachricht ist das politische Schicksal des Asinius in tiberischer Zeit: der selbstbewußte Senator hatte offenbar – bis dahin von Tiberius und vom Senat unangefochten – Mitte der 20er Jahre die politische Nähe Agrippinas und ihrer Söhne gesucht, in deren Sturz Asinius nach 29 n. Chr. dann ebenfalls hineingezogen

26) Bei Dio fehlt diese Passage (57,2,6); bei Sueton ist der Rücktrittsgedanke in die Zukunft projiziert (24,2).

27) Zu den Regelungen von 13 n. Chr. vgl. Vell. 2,121,1; Suet. Tib. 21,1. Zur Diskussion zuletzt P. Schrömbges (Anm. 2) 57 f.

28) Vgl. Tac. ann. I 13,5. Zur Reichsverwaltung des Tiberius s.o. Anm. 18.

29) Vgl. Tac. ann. VI 23,1; Suet. Tib. 61,4; Dio 58,23,6; Hier. chron. p. 171 Helm.

wurde³⁰). Asinius' Anspruch auf Drusus vermochte jedenfalls die Nachfolgelegitimation des julischen Zweiges des Kaiserhauses (Nero, Drusus, Caligula) gegen diejenige des claudischen Zweiges (Tiberius Gemellus) zu stärken. In diesen Kontext der propagandistischen Auseinandersetzung um die Tiberiusnachfolge dürfte die Nachricht einzuordnen sein, vergleichbar den Nachrichten über die Affäre Livillas mit Seianus³¹). Als Quelle Dios sind deshalb die Denkwürdigkeiten der jüngeren Agrippina zu vermuten, in denen auch weitere antitiberische bzw. anticleudische Tendenzen enthalten gewesen sein dürften³²).

In dieser wie in den beiden oben behandelten Perikopen scheinen Dios Notizen dem Gehalt nach also verlässlich und tragen zur Klärung des historischen Sachverhaltes bei. Worauf Dio seine Detailkenntnisse in 57,2,2 und 57,2,5 stützt, kann nur vermutet werden. Der Historiker selbst gibt bei der Reflexion seiner historischen Methode an, ὄθενπερ καὶ ἐγὼ πάντα τὰ ἐξῆς, ὅσα γε καὶ ἀναγκαῖον ἔσται εἰπεῖν, ὡς πού καὶ δεδήμωται φράσω, εἴτ' ὄντως οὕτως εἴτε καὶ ἑτέρως πῶς ἔχει (53,19,6)³³). Die Detailfreudigkeit Dios legt die Annahme nahe, daß der Historiker Senatsprotokolle oder *acta urbis* zur Vervollständigung der Darstellung herangezogen hat. Die Autobiographie des Tiberius, *summatim breviterque* (Suet. Tib. 61,1; vgl. Dom. 20), dürfte wenig hergegeben haben. Ebenso ist zu vermuten, daß Dio die Werke des Cremutius Cordus, des Aufidius Bassus und des älteren Plinius gekannt hat; mit Schwarz wird man indes konstatieren müssen, daß die Zuweisung von Textstellen auf bestimmte Namen kaum mehr als eine unverbindliche Spekulation darstellen kann³⁴). Weiterführende stemmatische Überlegungen sollen deshalb an dieser Stelle unterbleiben. Deutlich dürfte jedenfalls geworden sein, daß der dionische Nachrichtenbestand ältere Überlieferungen enthält und vom ‚klassischen‘ Bild abweichende Einzelnachrichten der Substanz nach als zuverlässig gewertet werden können. Allein die historiographische Beweisführung Dios wird von Fall zu Fall einer genaueren Überprüfung unterzogen werden müssen.

✱

30) Dazu im Überblick P. Schrömbges (Anm. 2) 121 ff.

31) Ebenda 210 ff.

32) Vgl. Tac. ann. IV 53,2; dazu auch A. Bernecker, Zur Tiberiusüberlieferung der Jahre 26 bis 37 n. Chr. (Bonn 1981) 99 ff.

33) Vgl. fr. 1,2; 54,15,3; 73,23,5. Dazu B. Manuwald (Anm. 2) 281, Anm. 19.

34) E. Schwartz (Anm. 2) 1692.

Die bei Dio überlieferten ‚Reichsteilungspläne‘ des Tiberius bei der Senatssitzung am 3. 9. 14 n. Chr. sind demnach als eine *sententia* des neuen Princeps aufzufassen, das System der von Augustus 27 v. Chr. eingeführten Provinzialverwaltung beizubehalten. Sie sind zugleich als Teil einer programmatischen Regierungserklärung zu verstehen, die *res publica restituta* augusteischer Provenienz weiter mit Leben zu erfüllen. Tiberius ist dieser Maxime allen Widerständen zum Trotz zeit seines Principates treu geblieben³⁵). Die bisherigen Kommentierungen dieser Dio-Nachricht beruhen dagegen – und hier wird man den Historiker selbst wohl einbeziehen müssen³⁶) – auf einem dem Entwicklungsstand des Principats unangemessenen Konstitutionalismus, der 14 n. Chr. weder eine kaiserliche Oberherrschaft über das ganze Reich noch auf anderen Verfassungsgrundsätzen und geostrategischen Kriterien beruhende Reichsteilungspläne der Spätantike kannte.

Bonn

Paul Schrömbges

35) Vgl. P. Schrömbges (Anm. 2), bes. 93 ff., ders. (Anm. 18) 23 ff.; J. Bergmanns (Anm. 4) 22 ff. und H. Jaeger (Anm. 4) 18 f.

36) S. o. Anm. 14. Zu den terminologischen und sachlichen Schwierigkeiten bei der Deskription des augusteischen Principats vgl. B. Manuwald (Anm. 4) 21 ff., 77 ff., 86 f.

PLUTARCH'S CHARACTERIZATION OF LUCULLUS

There are two key elements to Plutarch's characterization of Lucullus: Lucullus' Hellenic culture and his benefactions to Greece. This latter theme is paramount and central to the *Cimon-Lucullus* as a whole, as is clear from the introduction at Cim. 1–3. Here Plutarch tells us that he chose Lucullus as a subject because of his aid to Chaeroneia during the Mithridatic War: 'though we are separated by many generations, we believe that the gratitude